

**Diakonisches Werk
Baden****Diakonisches Werk
Württemberg**

An die
Bundestagsabgeordneten
aus Baden-Württemberg

5. Mai 2006

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der
Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 27.04.2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der eiligen Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des SGB II soll nun mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine weitere Überarbeitung erfolgen. Die Schnelligkeit und Häufigkeit der Nachbesserungen alleine sind unserer Auffassung nach schon bedenkenswert.

Wir stellen fest, dass für eine gründliche Reflexion der beabsichtigten Gesetzesänderung weder ein ausreichender Zeitraum eingeräumt noch eine Anhörung gewünscht wurde. Damit entsteht der Eindruck, dass die Gesetzesänderung „durchgepeitscht“ werden soll – die Notwendigkeit für dieses Vorgehen bleibt uns jedoch verborgen. Dabei sollten gerade jetzt erneute handwerkliche Fehler wie bei der Einführung des SGB II vermieden werden. Angesichts der Tragweite des Gesetzes mit fast sieben Millionen Leistungsbeziehenden ist uns deshalb dieses hektische Vorgehen und der Ausschluss externen Sachverständigen unverständlich.

Aus Zeitgründen kann unsere jetzige Stellungnahme daher auch nicht alle Sachverhalte in der gewohnten juristischen Fachlichkeit würdigen, was wir sehr bedauern.

Wir stellen fest, dass die Kosten für Hartz IV noch nicht einmal fünf Prozent des Gesamtsozialbudgets ausmachen. Hier mit Einsparungen öffentliche Haushalte sanieren zu wollen, erscheint uns als unangemessenes Wunschdenken. Es ist zu einer Schieflage zwischen Fordern und Fördern gekommen, bei dem sich Langzeitarbeitslose durch die unseriöse Missbrauchsdebatte zunehmend verdächtigt, getrieben und existentiell bedroht erleben, ohne dass sich ihre Situation damit ändern würde.

Deshalb erkennen wir einen hohen Bedarf in der Verbesserung der Förderung, der Beratung und der existentiellen Absicherung. Wir verweisen hier insbesondere auch auf die gesellschaftliche Verantwortung gegenüber 1,7 Millionen Kindern in diesem System.

Eine Optimierung des SGB II hätte für uns bedeutet, dass die rechtlichen Grundlagen des Förderns ausgebaut werden. Stattdessen wird lediglich die Fördergrundlage des § 16 SGB redaktionell angepasst. Der Entwurf Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende widmet sich dagegen überwiegend dem Fordern und der Bekämpfung eines vermeintlichen Leistungsmissbrauchs, der bis heute nicht verifiziert werden konnte. Die Schieflage des Forderns und Förderns wird mit diesem Entwurf verstärkt.

Für Ihren Beratungsprozess des Gesetzentwurfes möchten wir Sie daher herzlich bitten, die von uns gesehene Änderungsbedarfe in der beiliegenden Anlage mit aufzunehmen.

Sie tragen insbesondere folgenden Anliegen Rechnung:

- Eine Grundsicherung muss verlässlich vor Armut schützen – dies gilt sowohl für die Absicherung der gegenwärtigen Existenz als auch für die Verhinderung von Altersarmut. Für die Altersversorgung gebundenes Vermögen ist in der Logik privater Vorsorge deshalb zu schonen, soweit es spätere Bedürftigkeit verhindert. Die Regelleistung des Arbeitslosengelds II muss armutsfest sein und ist um mindestens 19 Prozent zu erhöhen. Zusätzlich ist die anstehende Mehrwertsteuererhöhung auszugleichen
- Bei notwendigen Umzügen ist auch bei Hilfebedürftigen das Grundrecht der Freizügigkeit zu beachten. So lange die neue Wohnung angemessen ist, dürfen sie nicht in prekären Wohnverhältnissen festgehalten werden
- Die häufig schwierige Konstellation von Stiefelternfamilien darf nicht mit einem „Sonderunterhaltsrecht“ des Stiefelternanteils noch mehr belastet werden. Eine solche Sonderregelung steht nicht im Einklang mit dem gesetzlichen Unterhaltsrecht und ist unserer Ansicht nach weder verfassungsrechtlich noch familienpolitisch vertretbar. Die sich heute schon abzeichnenden notwendigen Korrekturen durch die zu erwartenden Urteile könnten vermieden werden
- Bei Wohngemeinschaften darf nicht grundsätzlich von eheähnlichen Gemeinschaften ausgegangen werden. Die Konstellation ist wie bislang individuell zu prüfen. Insbesondere dürfen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft nicht unzulässig verkürzt werden, da die Partner einen Unterhaltsanspruch rechtlich nicht durchsetzen können
- Hilfen für Behinderte, Wohnungslose und psychisch Kranke nach SGB XII sind zu sichern und mit den Leistungen nach SGB II zu verzahnen
- Für Erwerbsfähige, die sich in stationärer Hilfe zur (Wieder-)Eingliederung befinden, ist der dauerhafte Zugang zu Arbeitsintegrationsleistungen gemäß § 16 SGB II zu sichern
- Sanktionen sind auf eine Änderung des Verhaltens auszurichten und müssen bei Verhaltensänderungen rücknehmbar sein. Die Wohnung als existentielle Säule ist hierbei ausreichend zu schützen, Sanktionen dürfen ab der zweiten Stufe nicht zwingend die Unterkunftskosten einbeziehen. Auf eine gesonderte Belehrung darf gerade bei den verschärften Sanktionen nicht verzichtet werden
- die Beratung Hilfesuchender muss wesentlich verbessert werden; sie darf nicht durch Kontrolle ersetzt und weiter ausgedünnt werden. Beratung macht viele Kontrollen überflüssig
- mit den Kosten der sogenannten „1-Euro-Jobs“ können sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse geschaffen werden, soweit passive Leistungen des Lebensunterhalts in aktivierende Leistungen umwandelbar sind. § 16 SGB II ist deshalb zu differenzieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne und jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Helmut Beck
Vorstandsvorsitzender des
Diakonischen Werks Württemberg

Heilbronner Straße 180
70010 Stuttgart

Telefon 0711 16 56 - 2 69

E-Mail: beck.h@diakonie-wuerttemberg.de



Oberkirchenrat Johannes Stockmeier
Hauptgeschäftsführer des
Diakonischen Werks Baden

Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe

Telefon 0721 93 49 - 2 40

E-Mail: stockmeier@diakonie-baden.de